



Billard-Verband Nordrhein-Westfalen

Jugendordnung

Neufassung vom 03.02.2024

§ 1 NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

§ 2 GRUNDSÄTZE

§ 3 AUFGABEN

§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 ORGANE

§ 5.1 Jugendversammlung

§ 5.1.1 Zusammensetzung

§ 5.1.2 Einberufung

§ 5.1.3 Antragsrecht und Antragsfrist

§ 5.1.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

§ 5.1.5 Stimmrecht

§ 5.2 Jugendausschuss

§ 5.2.1 Zusammensetzung

§ 5.2.2 Amtszeit

§ 5.2.3 Aufgaben

§ 5.3 Jugendsportausschuss

§ 5.3.1 Zusammensetzung

§ 5.3.2 Aufgaben

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 1 NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

- (1) Die Jugendorganisationen des Billard-Verbandes Nordrhein-Westfalen (BV NRW) bilden die Billard-Jugend NRW (BJ NRW). Sie vertritt alle jungen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die BJ NRW ist die Jugendorganisation des BV NRW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die BJ NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BV NRW selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des BV NRW zuständig.
- (4) Die BJ NRW ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (5) Die BJ NRW ist eine Untergliederung des BV NRW und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des BV NRW.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- (1) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.
- (2) Die BJ NRW bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (3) Die BJ NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (4) Die BJ NRW setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (5) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.
- (6) Die BJ NRW kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 AUFGABEN

- (1) Die BJ NRW fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des BV NRW.
- (2) Die BJ NRW engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes
 - b) Förderung der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Entwicklung der kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und des zeitgemäßen Miteinanders
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Förderung der internationalen Verständigung.

§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Rechtsgrundlagen der BJ NRW sind Satzung und Ordnungen des BV NRW, Jugend- und Sportordnungen der BJ NRW sowie Richtlinien, welche die BJ NRW zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Über die Tagungen und Beschlüsse der Organe der BJ NRW sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Im Übrigen sind für die Durchführung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen innerhalb der BJ NRW die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung des BV NRW sinngemäß anzuwenden.

§ 5 ORGANE

Die Organe der BJ NRW sind

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss,
- c) der Jugendsportausschuss.

§ 5.1 Jugendversammlung

§ 5.1.1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Mitglieder des BV NRW,
 - b) den Jugendsprechern der Mitglieder des BV NRW, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. (1) erfüllen müssen,
 - c) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - d) den Mitgliedern des Jugendsportausschusses.
- (2) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der BJ NRW. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Jugendausschuss der BJ NRW oder ein anderes Organ des BV NRW dafür zuständig ist.
- (3) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Beschlussfassungen zu den Berichten des Jugendausschusses,
 - b) Beschlussfassungen zum Jahresabschluss und Haushaltsplanung der BJ NRW,
 - c) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - d) die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - e) die Änderung und Ergänzung von Ordnungen der BJ NRW,
 - f) die Behandlung eingereicherter Anträge,
 - g) die Bestimmung eines Jugendsportwartes, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung übernimmt.

§ 5.1.2 Einberufung

- (1) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des BV NRW, statt.
- (2) Auf Beschluss des Jugendausschusses beruft der Vorsitzende die Jugendversammlung drei Wochen vorher durch Einladung in Textform ein. Die Einladung hat eine Tagesordnung über die zu behandelnden Angelegenheiten zu enthalten.
- (3) Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung beschließen. Hierbei kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

- (4) Der Jugendausschuss ist zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung verpflichtet, wenn
- a) ein Drittel der Mitglieder des BV NRW die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen,
 - b) das Amt des Vorsitzenden des Jugendausschusses verwaist ist.
- Diese außerordentliche Jugendversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden.

§ 5.1.3 Antragsrecht und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind
- a) der Jugendausschuss,
 - b) die Mitglieder des BV NRW,
 - c) der Jugendsportausschuss,
 - d) das Präsidium des BV NRW.
- (2) Anträge der Mitglieder des BV NRW müssen zwei Wochen vor Beginn der Jugendversammlung der Geschäftsstelle in Textform eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sind unzulässig.

§ 5.1.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sowie die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.
- (2) Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Jugendversammlung fallen, kann der Jugendausschuss in Textform einholen.
- Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 5.1.5 Stimmrecht

- (1) Bei der Jugendversammlung sind die Delegierten der Mitglieder des BV NRW, evtl. anwesende Jugendsprecher der Mitglieder des BV NRW und die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 5.2.1 Absatz (1) Buchstabe a) – d) stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des BV NRW werden durch einen Jugendwart und maximal zwei Jugendsprecher als Delegierte vertreten. Die Delegierten sind dem Versammlungsleiter zu Versammlungsbeginn zu benennen.
- (3) Jeder Verein eines Mitgliedes des BV NRW erhält eine Grundstimme und je 5 Mitglieder die gemäß den Daten der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW – ersatzweise des Vorjahres – die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz (1) erfüllen, eine weitere Stimme. Anwesende Jugendsprecher eines Mitgliedes des BV NRW erhalten je eine persönliche Stimme. Jedes Mitglied des Jugendausschusses gemäß § 5.2.1 Absatz (1) Buchstabe a) – d) hat eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen.
- (4) Das Stimmrecht ist ungeteilt auszuüben.

§ 5.2 Jugendausschuss

§ 5.2.1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Jugendsportwart Pool/Snooker,
 - c) dem Jugendsportwart Karambol/Kegel,
 - d) den beiden Jugendsprechern,
 - e) ggf. einer Verwaltungsfachkraft Jugend.

§ 5.2.2 Wahl

- (1) Der Vorsitzende und die Jugendsportwarte werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Jugendversammlung bestimmt einen Jugendsportwart, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Die beiden Jugendsprecher werden Spielarten übergreifend für 2 Jahre gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl noch die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. (1) erfüllen.
- (3) Der Vorsitzende und sein bestimmter Stellvertreter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BV NRW. Der Vorsitzende ist nach erfolgter Bestätigung als Vizepräsident Jugend Mitglied des Präsidiums des BV NRW. Er kann sich dort durch seinen bestätigten Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Scheidet ein Jugendausschussmitglied - mit Ausnahme des Vorsitzenden - während der Amtszeit aus, kann der Jugendausschuss für die Restdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 5.2.3 Aufgaben

- (1) Die BJ NRW wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter. Unter der Führung des Vorsitzenden erledigt der Jugendausschuss alle laufenden Geschäfte im Jugendbereich des BV NRW.
- (2) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Beauftragte bestellen. Die Bestimmungen der Satzung des BV NRW gelten dabei analog für die BJ NRW.

§ 5.3 Jugendsportausschuss

§ 5.3.1 Zusammensetzung

Es wird ein Jugendsportausschuss gebildet der unter Leitung des Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens einmal jährlich zusammentritt und sich zusammensetzt aus:

- a) dem Jugendausschuss,
- b) den Landestrainern,
- c) maximal 3 Beauftragten, die vom Vorsitzenden des Jugendausschusses projektabhängig berufen werden können.

§ 5.3.2 Aufgaben

Die Jugendsportausschuss ist entscheidungsvorbereitendes Organ in allen Fragen des Jugendsportes. Davon ausgenommen sind der Breitensport und der Lehrbetrieb des BV NRW.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Neufassung der Jugendordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des BV NRW am 03.02.2024 verabschiedet.